



# Amtsblatt

Nr.20/2021 vom 16. September 2021 – 29. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Seite</b>	
<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Bebauungsplan Nr. 840.01 – Von-Behring-Straße
	4	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg – und die Satzung gem. § 34 (4) BauGB - Klippe
	6	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 669 – Kastanienallee
	7	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 821.01 – Röntgenstraße
	9	Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 652 – Puttschenheide
	11	Satzung vom 13.09.2021 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom 18.05.2018
	12	Öffentliche Ausschreibung
<b><u>Termine</u></b>	13	Sitzungstermine für die Monate September und Oktober

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Bekanntmachung  
über den  
Bebauungsplan Nr. 840.01 – Von-Behring-Straße –  
als Satzung  
vom 06.09.2021**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 840.01 – Von-Behring-Straße – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil II der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 840.01 – Von-Behring-Straße - wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 840.01 – Von-Behring-Straße - wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Der Bebauungsplan Nr. 840.01 – Von-Behring-Straße –ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 840d – südliche Von-Behring-Straße -

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 840.01 – Von-Behring-Straße – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter [www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/](http://www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/) und [www.stadtplanung-velbert.de](http://www.stadtplanung-velbert.de).

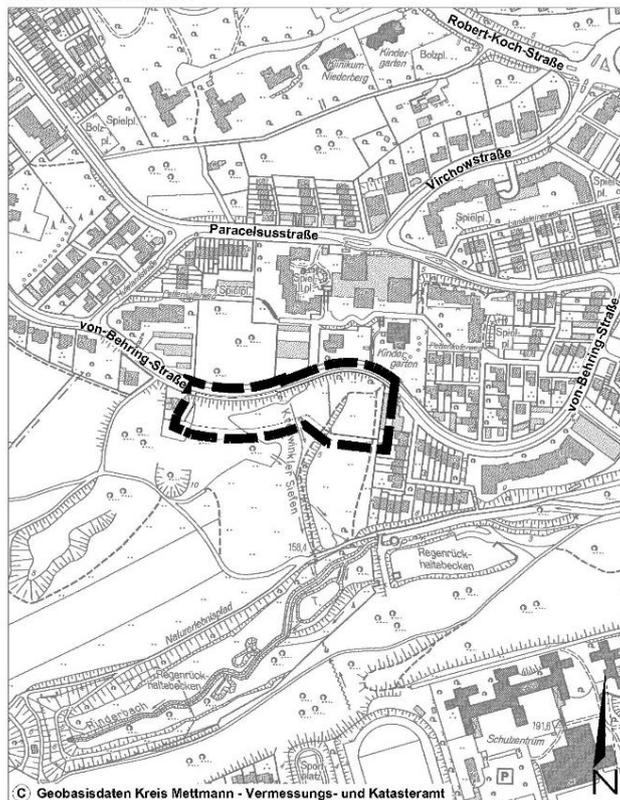
Velbert, den 06.09.2021

Gez.

Lukrafka

Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt  
 Bebauungsplangebiet Nr. 840.01 - von-Behring-Straße -

---

**Bekanntmachung  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur  
Aufstellung von Bauleitplanverfahren**

**Bebauungsplan  
Nr. 320 – Ortszentrum Langenberg –**

**Satzung gem. § 34 (4) BauGB  
- Klippe -**

**Die Veranstaltung findet statt am  
Donnerstag, dem 30.09.2021 um 17:00 Uhr  
Alldie Kunsthaus Langenberg  
Wiemerstraße 3 in 42555 Velbert**

gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit denen vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien zur vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähren Umgrenzungen der aufgeführten Plangebiete sind aus den dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizzen ersichtlich.

Aufgrund der Coronaschutzverordnung gilt die sogenannte „3G-Regel“. Interessierte, die an der Öffentlichkeitsveranstaltung teilnehmen wollen, müssen entsprechend geimpft, aktuell getestet oder genesen sein und einen jeweiligen Nachweis vorlegen.

Außerdem ist während des gesamten Aufenthaltes im Alldie Kunsthaus, außer am Sitzplatz, das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben sowie ein Sicherheitsabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen unbedingt einzuhalten.

Im Zeitraum vom 30.09.2021 bis 08.10.2021 finden Sie Informationen und Unterlagen zu den aufgeführten Bauleitplanverfahren im Internet unter: [www.stadtplanung-velbert.de /Aktuelle Beteiligungen /Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stadtplanung-velbert.de/Aktuelle_Beteiligungen/Frühzeitige_Öffentlichkeitsbeteiligung).

Sie können in dem genannten Zeitraum Ihre Stellungnahme zum jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben:

- Über das Onlinebeteiligungsportal der Stadt Velbert / Stadtplanung-Velbert.de - unter <https://www.o-sp.de/velbert/beteiligung.php>
- Schriftlich an Stadt Velbert, Gebäude Thomasstr. 7, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz (Planungsamt), Etage 0, 42551 Velbert
- Per E-Mail an [Bauleitplanung@velbert.de](mailto:Bauleitplanung@velbert.de)
- Per Fax an 02051 26 2742

Velbert, 09.09.2021

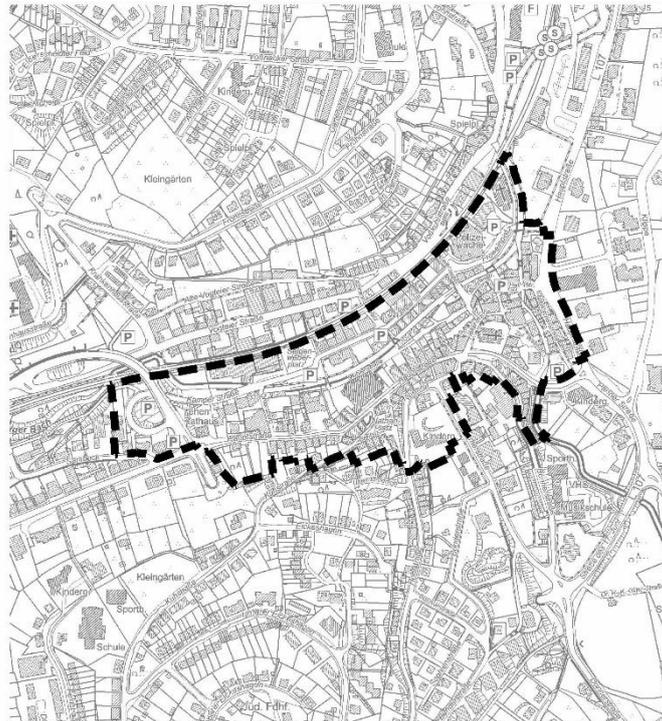
Gez.

Dirk aus dem Siepen

Vorsitzender des Bezirksausschusses

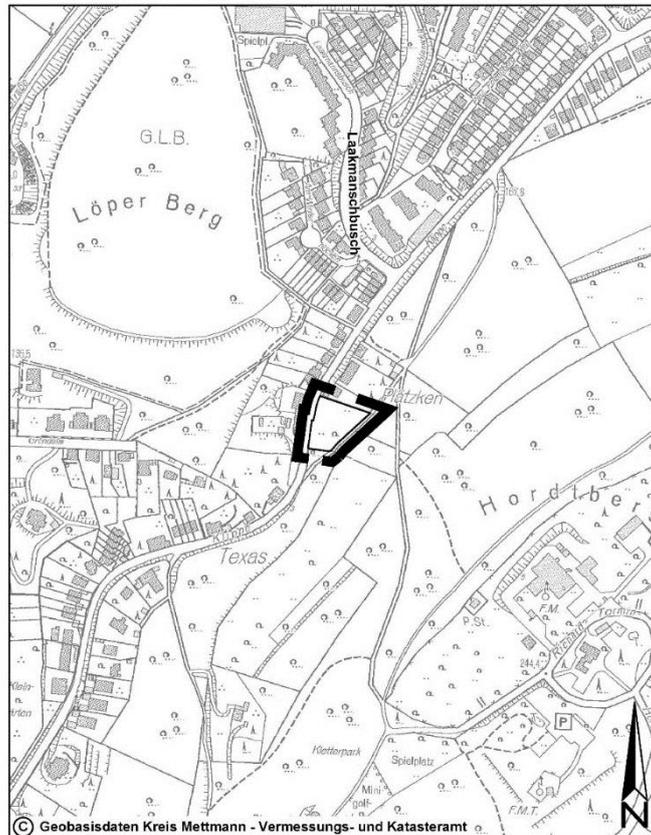
Velbert-Langenberg

Stadtbezirk Velbert - Langenberg



Aufhebungssatzung Ortszentrum Langenberg NR. 320 - Langenberg-

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Klippe

---

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 669 – Kastanienallee – 1.Änderung  
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 13.09.2021**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 07.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 669 – Kastanienallee – 1. Änderung gemäß § 13a BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert Flur 45, Flurstücke Nrn. 373 und 282 (teilweise); Flur 44, Flurstück 412 (teilweise)
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 669 – Kastanienallee – 1. Änderung.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

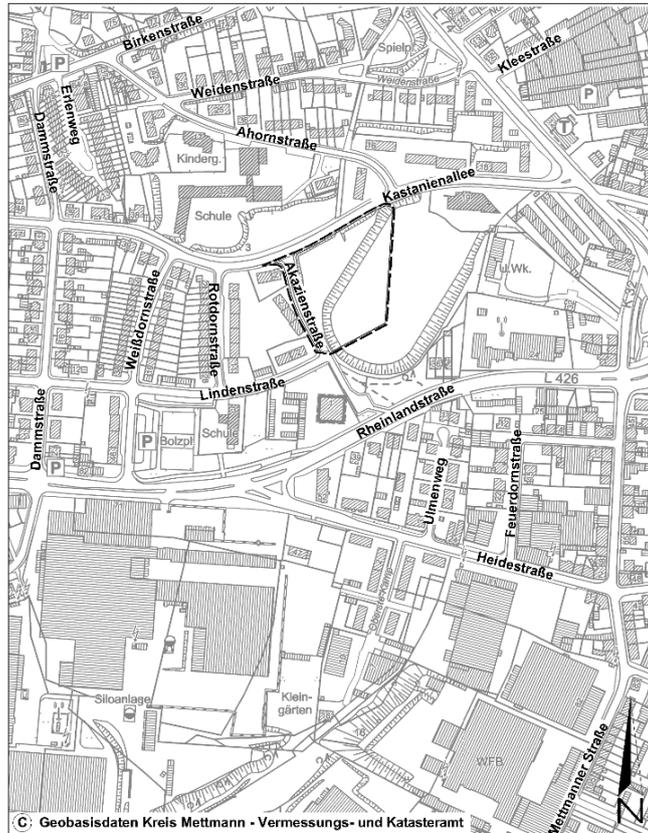
Velbert, den 13.09.2021

Gez.

Lukrafka

Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt  
Bebauungsplan Nr. 669 - Kastanienallee - 1. Änderung

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses  
für den Bebauungsplan  
Nr. 821.01 – Röntgenstraße –  
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 13.09.2021**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 07.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 821.01 – Röntgenstraße – gem. § 13a BauGB vom 19.05.2015 wird aufgehoben

**Hinweis:**

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

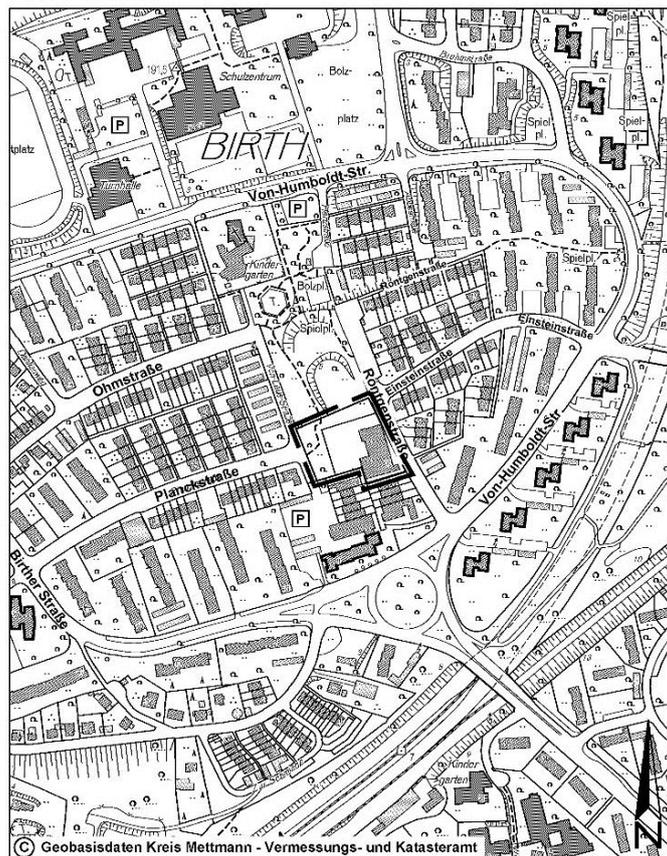
Velbert, den 13.09.2021

Gez.

Lukrafka

Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 821.01 - Röntgenstraße -

---

**Bekanntmachung  
der Satzung der Stadt Velbert über die Teilaufhebung des  
Bebauungsplans Nr. 652 – Putschenheide –  
vom 08.09.2021**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 72 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. S. 1728) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 652 – Putschenheide – beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 652 – Putschenheide - befindet sich im Süden von Velbert-Mitte im Kreuzungsbereich Nevigeser Straße/ Schmalenhofer Straße/ Sontumer Straße. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Gemarkung Velbert, Flur 31, Flurstücke 333 und 334.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2 Aufhebung**

Der am 14.03.1987 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 652 – Putschenheide – wird im Geltungsbereich dieser Satzung ersatzlos aufgehoben.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs der Teilaufhebungssatzung ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

- 
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

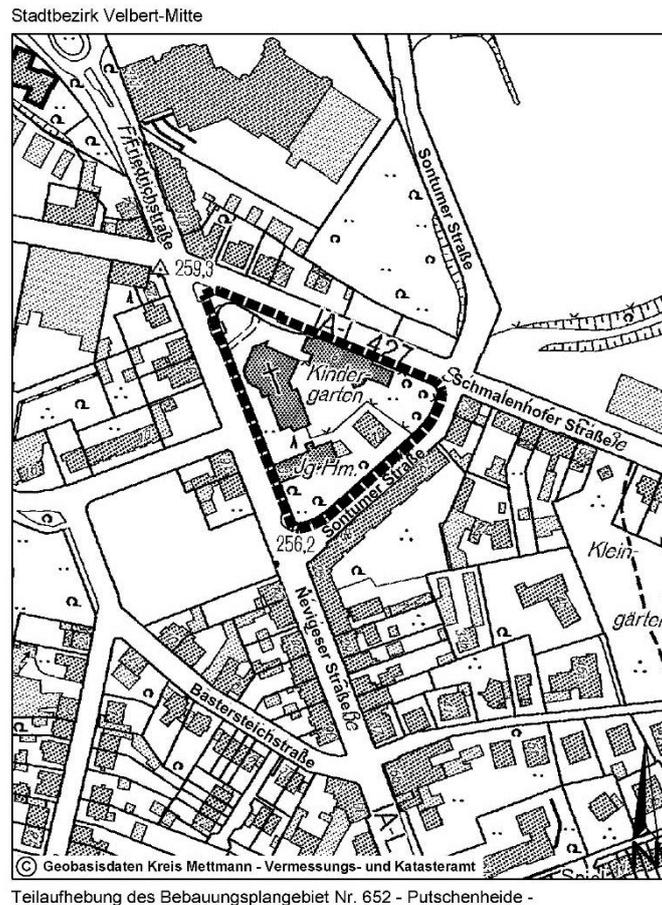
Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter [www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/](http://www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/) und [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de).

Velbert, den 08.09.2021

Gez.

Lukrafka

Bürgermeister



**Satzung vom 13.09.2021  
zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen  
zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom  
18.05.2018**

Präambel

Aufgrund des § 90 Abs. 1 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 6 Adoptionshilfegesetz vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 226) und des § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW: S. 894, ber. 2020 S. 77) – und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 08.09.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom 18.05.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 13.09.2021  
 Gez.  
 Lukrafka  
 Bürgermeister

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeit aus:

- Erstellung eines Handlungskonzeptes Raumbedarf Grundschulen

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

**Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen**  
 unter dem Vorbehalt von Änderungen

Dienstag,	21.09.,	<b>Integrationsrat</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	22.09.,	<b>Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	23.09.,	<b>Verwaltungsrat TBV AöR</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	28.09.,	<b>Rat der Stadt</b> (Bürgerhaus Langenberg)
Dienstag,	29.09.,	<b>Ausschuss f. Schule und Bildung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Samstag,	02.10., <b>(15.00 Uhr)</b>	<b>Jugendparlament</b> (Stadion Velbert, Skyroom)

---

Dienstag,	05.10.,	<b>Rat der Stadt</b> <b>(Einbringung Haushalt)</b> (Bürgerhaus Langenberg)
-----------	---------	--

**Herbstferien: 11.10.2021 – 22.10.2021 einschließlich**

Dienstag,	26.10.,	<b>Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren</b> (Sitzungsort wird noch bekanntgegeben)
-----------	---------	---

Dienstag,	26.10.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Saal Velbert)
-----------	---------	--

Donnerstag,	28.10.,	<b>Jugendhilfeausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
-------------	---------	--

Donnerstag,	28.10.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> (Vorburg, Schloss Hardenberg)
-------------	---------	--

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

Velbert, 09.09.2021  
gez. Lukrafka  
Bürgermeister  
Beglaubigt